

42-641-1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Alexander Bogner, Riedelsbach 32, 94078 Neureichenau auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1168 der Gemarkung Neureichenau**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Herr Alexander Bogner beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Errichtung einer Teichanlage sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1168 der Gemarkung Neureichenau.

Das Vorhaben wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Die künftige Anlage umfasst einen seit Jahrzehnten bestehenden Teich mit einer Wasserfläche von ca. 1000 m². Geplant ist die Errichtung eines Himmelsteiches mit einer Wasserfläche von ca. 300 m². Die Befüllung dieses Teiches sollte ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen. Des Weiteren ist die Errichtung zweier Schönungsteiche mit einer Fläche von 40 m² bzw. 70 m² geplant.

Die Erstellung der Teiche stellt gemäß § 68 Abs. 2 WHG einen genehmigungspflichtigen Gewässer Ausbau dar. Gemäß der Zuordnung zur Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren des Herrn Alexander Bogner keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass das Errichten eines Himmelsteiches und zweier Schönungsteiche vielmehr zahlreiche ökologische Vorteile und Verbesserungen mit sich bringt, die von naturschutzfachlicher Seite ausdrücklich begrüßt werden.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 14.10.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor